Jahresbericht

2014

des Hochschulrates

der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn

I. Mitglieder des Hochschulrates; Sitzungen

1. Dem Hochschulrat gehörten zu Beginn des Jahres 2014 neun Mitglieder an: Prof. Dr. Nina Dethloff, Dorothee Dzwonnek, Prof. Dr. Marion Gymnich, Ulrike Lubeck, Prof. Dr. Karl Schellander, Ilona Schmiel, Prof. Dr. Helmut Schwarz, Dr. Katrin Vernau und Prof. Dr. Dieter Engels als Vorsitzender. Am 15. Juli 2014 wurde Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner, auf Vorschlag des Hochschulrates, von der Wissenschaftsministerin als weiteres Mitglied ernannt.

2. Im Berichtsjahr tagte der Hochschulrat fünf Mal. An seinen Sitzungen nahmen die Mitglieder des Rektorats sowie der Vorsitzende des Senats, die Gleichstellungsbeauftragte, die Leiterin des Dezernates 10 und der Referent des Rektors regelmäßig teil. Weitere Gäste lud der Hochschulrat je nach Bedarf ein, und zwar zu jenen Beratungen, die ihre Zuständigkeit berührten.

3. Die Sitzungsvorbereitung und die Durchführung der Sitzungen sowie deren Nachbereitung unterstützte die Referentin des Hochschulrates Désirée Schiller. Über die Sitzungen wurden jeweils Protokolle und Vermerke gefertigt.

II. Wahl eines neuen Rektors

1. Einen Schwerpunkt der Tätigkeit des Hochschulrates bildeten die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Rektors. Nachdem Rektor Prof. Dr. Jürgen Fohrmann im Frühjahr 2014 bekanntgegeben hatte, er werde nach Ablauf seiner Amtszeit am 30. April 2015 für eine weitere Amtsperiode nicht zur Verfügung stehen, konstituierte sich eine Findungskommission mit dem Auftrag, Personalvorschläge für die Wahl zum Rektor zu unterbreiten. Der Kommission gehörten je 4 Mitglieder des Senats und des Hochschulrates an. Für den Hochschulrat waren dies: Dorothee Dzwonnek, Prof. Dr. Helmut Schwarz, Dr. Katrin Vernau und Prof. Dr. Dieter Engels, der zum Vorsitzenden dieser Kommission gewählt wurde.

2. Der Hochschulrat legte das Anforderungsprofil für das Amt des Rektors fest, beschloss den Text der öffentlichen Ausschreibung und bat die Kommission, auf dieser Basis geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu benennen. Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist schlug die Findungskommission vor, einen Bewerber und eine Bewerberin zu einer Anhörung zu laden, die Senat und Hochschulrat gemeinsam am 14. Oktober 2014 durchführten.

3. Auf der Basis der Bewerbungsunterlagen und -gespräche sowie der Anhörung schlug die Findungskommission dem Hochschulrat vor, Prof. Dr. Michael Hoch zum Rektor der Universität Bonn zu wählen. Der Hochschulrat beriet diesen Vorschlag in seiner Sitzung am 4. Dezember 2014 und wählte in derselben Sitzung Prof. Dr. Hoch einstimmig zum neuen Rektor. Sein Amt wird Prof. Dr. Hoch voraussichtlich zum 1. Mai 2015 antreten.

III. Beratung hochschulpolitischer Fragen

1. Hochschulpolitisch war das Berichtsjahr durch das Vorhaben des Landes bestimmt, das Hochschulgesetz grundlegend zu ändern. Das Reformvorhaben hatte nicht nur zum Inhalt, das Verhältnis zwischen Staat und Hochschulen grundlegend zu ändern, sondern darüber hinaus auch das Ziel, die Stellung der Hochschulräte zu schwächen. Der Hochschulrat befasste sich intensiv mit beiden Reformaspekten und vertrat nachhaltig die Auffassung, dass sich das bisherige Hochschulgesetz bewährt habe und kein Anlass für die angestrebten Änderungen bestehe (vgl. Anlage 1). Der Vorsitzende brachte diese Auffassung gegenüber der Wissenschaftsministerin, in Diskussionen mit Abgeordneten des Landtages und in Konferenzen der Vorsitzenden der Hochschulräte der Universitäten des Landes NRW, zum Ausdruck. In seiner Sitzung am 4. Dezember 2014 nahm der Hochschulrat die vom Landtag beschlossene Neufassung des Hochschulgesetzes zur Kenntnis und beriet auf der Grundlage einer Übersicht (Anlage 2) seine Rechte und Pflichten nach dem neuen Hochschulgesetz. Die weiteren Auswirkungen des neuen Hochschulgesetzes auf die Universität wird der Hochschulrat in seiner ersten Sitzung im Jahr 2015 beraten.

2. Der Hochschulrat erörterte ferner den Entwurf einer Ziel- und Leistungsvereinbarung mit dem Land NRW. Er teilte die Auffassung des Rektorats, dass es angesichts des neuen Hochschulgesetzes und der damit einhergehenden fundamentalen Änderungen inopportun sei, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

3. Den Entwurf des Hochschulentwicklungsplanes beriet der Hochschulrat in mehreren Sitzungen in der einhelligen Einschätzung, dass dem Plan grundlegende strategische Bedeutung zukommt. Er nahm zur Kenntnis, dass der Allgemeine Teil des Hochschulentwicklungsplanes die wesentlichen Grundlagen für die weitere Entwicklung der Universität benennt. Hierzu betonte er insbesondere den Aspekt der Berufungen von Professorinnen und Professoren, wobei er die Auffassung vertrat, eine Neuberufung dürfe nur dann erfolgen, wenn durch sie das durchschnittliche Qualitätsniveau der betreffenden Fakultät erhöht werde; andernfalls habe sie zu unterbleiben, auch mit der Folge, dass der entsprechende Lehrstuhl nicht besetzt werden könne.

4. Mehrere Beratungssitzungen des Hochschulrates waren dem zweiten Teil des Hochschulentwicklungsplanes gewidmet, der die einzelnen Fakultäten betrifft. Der Hochschulrat zeigte sich mit den erarbeiteten Entwürfen nicht einverstanden und forderte, dass jede Fakultät ihre Stärken und Schwächen aufzeigen und die Fragen beantworten solle, „wo sie stehe und wohin sie in den nächsten Jahren wolle“. Die hierauf vorgelegten, überarbeiteten Entwürfe der Fakultäten genügten nicht alle diesen Vorgaben, so dass der Hochschulrat beschloss, die Fakultäten zu bitten, sie unter der Federführung des Rektorats nochmals zu überarbeiten. Der Hochschulrat wird sich in der ersten Sitzung des Jahres 2015 deshalb mit diesem Themenkomplex erneut befassen.

IV. Beratungen zu Interna der Universität

1. Der Hochschulrat erörterte in allen Sitzungen - auch auf der Basis der regelmäßigen Berichte des Rektors Prof. Dr. Fohrmann - strategische Fragen. Hierzu gehörten - neben den Beratungen zum Hochschulentwicklungsplan - zum einen Informationen über eingeworbene Drittmittel, über Auszeichnungen und Preise sowie über Ranking-Ergebnisse. Zum anderen waren Unterrichtungen zur Situation der Fakultäten, zu Grundfragen der Berufungs- und Gleichstellungspolitik und zu Fragen, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden tangieren, Gegenstand der Erörterungen.

2. Einen Schwerpunkt bildete die Philosophische Fakultät. Auf Einladung des Hochschulrates berichteten am 28. Januar 2014 deren Dekan Prof. Dr. Geyer sowie die Prodekanin Prof. Dr. Wich-Reif und der Studiendekan Prof. Dr. Kronenberg zur Struktur, zu Forschungsschwerpunkten, zur Auslastung und zur Finanzsituation der Fakultät. Der Hochschulrat erörterte diese Fragen mit den Fakultätsvertretern eingehend und empfahl, fakultätsübergreifende Projekte - beispielsweise Kooperationen mit der Medizinischen oder der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät - zu forcieren. In der Sitzung am 15. Juli 2014 griff der Hochschulrat die Thematik erneut auf. Er beschloss, die Philosophische Fakultät zu einem späteren Zeitpunkt zu bitten, sich einer Evaluation zu unterziehen, bei der auch Bezüge zu anderen Geistes- und Bildungswissenschaften einbezogen werden. Der Hochschulrat wird deshalb im Jahre 2015 den Dekan der Philosophischen Fakultät zu Beratungen über das weitere Vorgehen einladen.

3. Wiederholt mahnte der Hochschulrat an, dass bei Berufungen die in dem Berufungshandbuch festgelegten Grundsätze, einzuhalten sind. Dies gelte insbesondere auch im Hinblick auf die Berufung von Wissenschaftlerinnen. Der Hochschulrat nahm in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass die Universität erfolgreich am sog. Professorinnen-Programm des Bundes teilgenommen und eine Anschubfinanzierung für drei W-3-Professuren eingeworben hat. Er betonte allerdings - im Anschluss an Vorschläge der Gleichstellungsbeauftragten - auch, dass künftig bei Ausschreibungen nicht mehr die rein männliche Sprachform verwendet werden darf, da diese nicht signalisiert, dass Wissenschaftlerinnen an der Universität Bonn willkommen sind. Kanzler Dr. Lutz sagte hierauf dem Hochschulrat zu, dass künftig bei Ausschreibungen das Begriffspaar „Wissenschaftlerin/Wissenschaftler“ verwendet wird.

4. Ein Beratungsdetail betraf die Situation der an der Universitätsklinik tätigen Ärztinnen und Ärzte. Diese sind einerseits Mitarbeiter der Universität und Angehörige der Medizinischen Fakultät, andererseits erbringen sie ihre Dienstleistung im Klinikum. Der Personalrat der Ärztinnen und Ärzte trug dem Vorsitzenden des Hochschulrates und seiner Stellvertreterin Prof. Dr. Nina Dethloff wiederholt vor, das Universitätsklinikum halte Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes nicht ein. Der Vorsitzende und Prof. Dr. Dethloff regten hierauf gemeinsame Gespräche mit ihnen, dem Rektor Prof. Dr. Fohrmann, dem Kanzler Dr. Lutz, dem Vorstandsvorsitzenden des Universitätsklinikums

Prof Dr. Holzgreve und den Personalratsmitgliedern an. Der Hochschulrat nahm mit Befriedigung zur Kenntnis, dass diese Gespräche im Ergebnis zu einem Vertrag zwischen der Universität und dem Universitätsklinikum führten, in dem die Einhaltung der Arbeitszeitgesetze, deren Überwachung sowie ein Sanktionsmechanismus und zudem vereinbart wurde, dass den Ärztinnen und Ärzten ausreichende Zeit für ihre eigene Weiterbildung und ihre Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt zugesichert wird.

5. Zur arbeitsrechtlichen Situation der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertrat der Hochschulrat die Auffassung, es sei richtig, die Dienstverhältnisse grundsätzlich zu befristen, weil Wissenschaft der stetigen Erneuerung bedürfe. In diesem Zusammenhang unterstützte der Hochschulrat Rektor Prof. Dr. Fohrmann darin, auch gegenüber dem Wissenschaftsministerium an dieser Auffassung bei den Beratungen zum Kodex „Gute Arbeit“ festzuhalten.

6. Aspekte zu Belangen der Studierenden sprach der Vorsitzende des AStA Jonas Janoschka sowohl in der Sitzung des Hochschulrates am 15.7.2014 als auch in Gesprächen mit dem Vorsitzenden an. Eine wesentliche Sorge betrifft zum einen die schwierige Wohnraumsituation in Bonn. Der Hochschulrat hielt es für richtig, dass die Universität mit ihren - auch öffentlichkeitswirksamen - Möglichkeiten versucht, die Studierenden bei der Wohnraumsuche zu unterstützen. Er nahm ferner die Hinweise des AStA-Vorsitzenden zur Kenntnis, dass kulturelle abendliche Aktivitäten der Studierenden nur schwer zu verwirklichen seien, da die dazu benötigten Räume der Universität schon gegen 22.00 Uhr geschlossen werden. Der Hochschulrat appellierte an das Rektorat, die frühen Schließzeiten zu überdenken. In einem Gespräch mit dem Vorsitzenden im Dezember 2014 brachten die Vertreter des AStA ihre Sorge zum Ausdruck, dass die Bachelor-Studiengänge auf die Studierenden einen allzu großen Lern- und Prüfungsdruck erzeugten und kaum Zeit für eigenbestimmte Aktivitäten beließen. Der Vorsitzende sagte zu, die hiermit zusammenhängenden Fragen und Probleme in einer Hochschulratssitzung im Jahr 2015 zu beraten.

V. Finanzfragen

1. In allen Sitzungen des Hochschulrates spielten Finanzfragen eine erhebliche Rolle. Themen waren vor allem das strukturelle Defizit und die auch hieraus resultierenden Schwierigkeiten, die Finanzmittel sachgerecht auf die Fakultäten zu verteilen. Der Hochschulrat nahm zur Kenntnis, dass die Mittelzuweisung des Landes, aber auch die Mittelverteilung innerhalb der Universität auf der Basis hergebrachter, jährlich fortgeschriebener Grundsätze erfolge. Er hielt dies für eine Übergangszeit für hinnehmbar, betonte aber, dass zumindest mittelfristig die Mittelverteilung auf die Fakultäten nach nachvollziehbaren, transparenten Kriterien zu erfolgen habe. Im Hinblick hierauf brachte der Hochschulrat wiederholt seine Grundauffassung zum Ausdruck, dass das Rektorat dafür Sorge tragen müsse, den Hochschulentwicklungsplan und die Mittelverteilung zu verzahnen.

2. Alle vom Hochschulrat erörterten Finanzfragen wurden in regelmäßigen Sitzungen des Finanzausschusses vorbereitet. Ihm gehören als Vorsitzende Dr. Katrin Vernau, ferner Prof. Dr. Schellander und Prof. Dr. Engels an. Die Beratungen des Finanzausschusses hatten zum einen die Grundsatzfrage zum Gegenstand, nach welchen Kriterien die interne Mittelverteilung erfolgt. Zum weiteren war die Erarbeitung von Kennzahlen ein Tätigkeitsschwerpunkt, zudem die Strategie zur Bewältigung des strukturellen Defizits. Darüber hinaus betrafen die Beratungen des Ausschusses Liquiditätsfragen, ferner den Wirtschaftsplan, die Quartalsberichte und den Jahresabschluss. Der Ausschuss führte hierzu auch Gespräche mit der Wirtschaftsprüfergesellschaft, die den Jahresabschluss prüfte, sowie mit dem Kanzler Dr. Lutz und dem Leiter des Finanzdezernates Herrn Einolf.

3. Auf der Basis der Vorarbeiten und Empfehlungen des Finanzausschusses beschloss der Hochschulrat, nach eingehender Erörterung am 9. Mai 2014, den Wirtschaftsplan 2014. Er nahm dabei den Bericht des Kanzlers Dr. Lutz zu dem strukturellen Defizit zur Kenntnis, das ursprünglich rund 10 Millionen Euro pro Haushaltsjahr betrug. Der Hochschulrat teilte die Auffassung des Rektorats, dass dem Defizit kurzfristig nur mittels einer sog. „Durchtunnelungsstrategie“ begegnet werden könne, die 2014 dazu beitrug, das Defizit um 4 Mio. Euro zurückzuführen. Er wiederholte jedoch seine Aufforderung an das Rektorat, unter Einbeziehung der Fakultäten eine Finanzplanung zu erarbeiten, die auf dem Hochschulentwicklungsplan basiert und dessen strategische Entscheidungen in Haushaltsansätze umsetzt.

4. Den Haushaltsvollzug beriet der Hochschulrat anhand der vom Rektorat erstellten und regelmäßig vorgelegten Quartalsberichte. Er bat darum, die Aussagekraft der Quartalsberichte stetig zu verbessern, um den Haushaltsvollzug leichter nachvollziehen zu können. Wiederholten Erörterungsbedarf sah der Hochschulrat bei den „Rücklagen“. Er wird sich auch 2015 dieses Themas annehmen und auf der Basis von Vorarbeiten des Finanzausschusses sowohl über die Zusammensetzung als auch über die Verwendung der Rücklagen beraten.

5. Die Entlastung des Rektorats für das Jahr 2013 beschloss der Hochschulrat am 14. Oktober 2014. Vorangegangen waren diesem Beschluss umfängliche Vorarbeiten des Finanzausschusses, der in zwei Sitzungen den Jahresabschlussbericht beriet. Hierzu erörterte der Finanzausschuss Einzelheiten des Jahresabschlusses mit dem Kanzler Dr. Lutz und mit Mitarbeitern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die das Abschlusstestat erteilte. Der Finanzausschuss und der Hochschulrat nahmen zur Kenntnis, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sich außerstande sah, konkrete Einsparungsmöglichkeiten zu benennen.

6. Der Hochschulrat nahm das Recht in Anspruch, den Wirtschaftsprüfer zu bestimmen, der den Jahresabschluss prüft und das Abschlusstestat erteilt. Er vertrat hierzu die Auffassung, dass die prüfende Gesellschaft in einem Turnus von 3 bis 5 Jahren zu wechseln habe. Aus diesem Grunde beauftragte der Hochschulrat nicht die bisherige, langjährig tätige Wirtschaftsprüfergesellschaft mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2016. Er

veranlasste vielmehr eine Ausschreibung und beschloss nach deren Durchführung auf Empfehlung des Finanzausschusses, das Unternehmen KPMG zu beauftragen.

VI. Universitätsverwaltung

1. Der Hochschulrat ließ sich auch im Berichtsjahr kontinuierlich über die Verwaltungstätigkeit der Universität unterrichten. Der Pressesprecher der Universität Dr. Archut stellte die Hochschulkommunikation vor. Der Hochschulrat zeigte sich mit der Pressearbeit, der Nutzung der Online-Medien und dem uni-bonn.tv sehr zufrieden. Die Dezernentin für den Bereich Liegenschaften Frau Friske (ehemals Kornmesser) erläuterte eingehend die Campusentwicklungen in Poppelsdorf, in Endenich, im Innenstadtbereich sowie in Klein-Altendorf und schilderte die Zusammenarbeit mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes NRW (BLB). Der Hochschulrat nahm zur Kenntnis, dass die Universität an den BLB Mietzahlungen in Höhe von jährlich 62 Mio. Euro entrichtet. Er erörterte in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob es sinnvoller wäre, wenn die Universität über hochschuleigene Gebäude verfüge und diese als Eigentümerin selbst bewirtschafte; eine abschließende Meinung bildete er sich hierzu noch nicht.

2. Im Anschluss an die Beratungen im Vorjahr befasste sich der Hochschulrat auch im Berichtsjahr eingehend mit der IT-Ausstattung der Universität. Rektor Prof. Dr. Fohrmann berichtete über die Weiterentwicklung der IT-Projekte der Universität, insbesondere über das Forschungsinformationssystem und das neue Campus-Management. Der Hochschulrat erörterte vor allem die Frage, ob die Projektstrukturen so stabil sind, dass sie auch personelle Wechsel überdauern. Er schloss sich der Empfehlung von Rektor Prof. Dr. Fohrmann an, dass dem künftigen Rektorat ein Prorektor für IT-Fragen angehören sollte.

3. Der Hochschulrat begrüßte, dass die Universität die Vorbereitungen für die im Jahre 2018 stattfindende 200-Jahr-Feier aufgenommen hat. Die Leiterin des Projektes „200 Jahre Universität Bonn“ Frau Horstmann stellte die Organisation, die Ziele und Kostenaspekte des Projektes vor. Der Hochschulrat empfahl, dass das Rektorat einen Höchstbetrag zur Begrenzung der Projektkosten festlegen solle. Er regte zudem an, dass sich die Universität im Rahmen des 200-Jahr-Projektes auch mit ihrer Rolle in der Zeit von 1933 bis 1945 auseinandersetzt; er bat hierzu das Rektorat, Vorschläge zu entwickeln.

4. Die Besetzung der Leitung des Collegium Musicum kam in den Sitzungen des Hochschulrates mehrfach zur Sprache. Nachdem das erste Besetzungsverfahren scheiterte, bat Rektor Prof. Dr. Fohrmann eine Findungskommission, unter Beteiligung des Vorsitzenden des Hochschulrates, ein neues Verfahren durchzuführen. Trotz der Bemühungen aller Beteiligten scheiterte auch dieses Verfahren, weil Verfahrensfragen strittig blieben. Der Hochschulrat nahm daraufhin zur Kenntnis, dass Rektor Prof. Dr. Fohrmann in eigener Zuständigkeit einen neuen Leiter des Collegium Musicums berief, der zwischenzeitlich seine Tätigkeit aufgenommen hat.

5. Der Hochschulrat erörterte im Berichtsjahr auch Aspekte des Risikomanagements. Er beriet einen Bericht von Kanzler Dr. Lutz zu Vorkehrungen, die dem Ziel dienen, Untreuefälle innerhalb der Universität zu verhindern oder aufzudecken. Er problematisierte in diesem Zusammenhang, auf der Basis von Vorberatungen des Finanzausschusses, auch die Frage der Einrichtung einer Innenrevision. Einen abschließenden Beschluss hierzu hat er für 2015 vorgesehen.

Erste Einschätzung

des Entwurfs

eines Hochschulzukunftsgesetzes

(HZG NRW)

I. Zum Anlass und zu den Zielen der Reform

1. Es fällt auf, dass der Entwurf des HZG NRW nicht umfassend begründet**,** weshalb eine Reform des Hochschulgesetzes notwendig ist. Sachgerecht und vor einer Reform erforderlich wäre eine Evaluierung des geltenden Hochschulgesetzes. Sie wird indes nicht geboten. Stattdessen führt die Begründung zum Entwurf des HZG vier Thesen an:[1]

(1) Nordrhein-Westfalen brauche Instrumente für die strategische Planung und Umsetzung notwendiger Veränderungen in seiner Hochschullandschaft.

(2) Zur Umsetzung landespolitischer wichtiger, das Interesse einzelner Hochschulen übersteigender Ziele fehlten dem Land derzeit wirksame Steuerungsinstrumente.

(3) Zur Autonomie der Hochschulen gehöre eine Hochschulfinanzaufsicht, die hinter den Regeln, die für andere verselbstständigte Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten, nicht zurückstehen; hierfür bestehe derzeit keine rechtliche Grundlage.

(4) Die Umsetzung der Landesplanung im Hochschulbereich erfordere auch ein neues wissenschaftsadäquates und aufgabenbezogenes System der Hochschulfinanzierung.

[1] Seite 5/355.

2. Zentrale Aspekte der Reform sind hiernach zum einen die Betonung zentraler Hochschulplanung, zum anderen Aspekte verstärkter Kontrolle und schließlich ein neues Finanzierungssystem.

3. Die zentrale Planung soll verwirklicht werden durch einen Landeshochschulentwicklungsplan (§ 6 II), dessen wesentliche Inhalte in Hochschulverträgen konkretisiert werden, die mit den Hochschulen zu vereinbaren sind (§ 6 III). Flankiert werden diese Instrumente durch ministeriale Zustimmungsvorbehalte zu den Entwicklungsplänen der Hochschulen (§ 76b), durch Intensivierung der staatlichen Aufsicht (§ 76a) und schließlich und vor allem dadurch, dass die Finanzierung der Hochschule davon abhängt, dass sie Aufgaben erfüllt, die der Hochschulentwicklungsplan vorsieht (§ 6 III).

4. Nun wird man ein gewisses Bedürfnis des Landes nach Planung und Steuerung nicht leugnen können. Aber der Glaube, dass hochschulübergreifende Planung zu besserer Erfüllung der Kernaufgaben der Hochschulen führen werde, ist verfehlt. Gute Ergebnisse in Forschung und Lehre hängen nicht von der Landesplanung, sondern von dem Engagement der Angehörigen der Universität ab, die - so ist das grundgesetzliche Leitbild – über autonom zu gestaltende Freiräume in Forschung und Lehre verfügen müssen. Wissenschaftliche Kreativität lässt sich weder bürokratisch planen noch staatlich verordnen. Der *Konsens* mit den Hochschulen ist daher der einzig gangbare Weg, auf dem der Staat inhaltlich Einfluss auf die Hochschulen nehmen darf. Oder m.a.W.: Die Reform sollte nicht - wie jetzt - alleine die Landesinteressen betonen, sondern die Hochschulen in dem Reformprozess „mitnehmen“ und ihre Sorgen und Probleme Ernst nehmen.

5. Der Gesetzestext deutet in § 6 I allerdings an, dass auch den Entwurfsverfassern hieran gelegen sein könnte. Denn die Entwicklungsplanung soll *gemeinsame* Aufgabe des Ministeriums und der Hochschulen sein.[2] Aber dies ist wohl nicht mehr als ein gesetzgeberisches Lippenbekenntnis. Denn schon im nächsten Absatz derselben Vorschrift wird festgelegt, dass das Ministerium - und zwar allein - den Landeshochschulentwick-

[2] Bei ihr geht es vor allem um die Berücksichtigung eines überregional abgestimmten und regional ausgewogenen Leistungsangebotes, einer ausgewogenen Fächervielfalt, ferner der Studiennachfrage und der Auslastung der Kapazitäten (§ 6 II).

lungsplan beschließt. Von einer Mitwirkung der Hochschulen ist nicht mehr die Rede; allenfalls ist das Ministerium gehalten, die Entwicklungspläne der Hochschulen zu *berücksichtigen (*§ 6 II.)[3]

6. Zudem wird den Hochschulen verbindlich vorgeschrieben, solchen Anliegen Rechnung zu tragen, die im Allgemeininteresse bestehen. So müssen sie einen Beitrag zu einer „nachhaltigen und friedlichen Welt“ leisten, müssen ihrer Verantwortung für eine „nachhaltige Entwicklung nach innen und nach außen“ nachkommen (3 VI), auch für gute Arbeit Sorge tragen und der Vielfalt ihrer Mitglieder gerecht werden (§ 6 IV) sowie eine „Willkommenskultur“ entwickeln usw. Alles dies sind sicherlich wichtige Aspekte. Aber: Ihre bloße gesetzliche Aufzählung geht an den konkreten Problemen der Hochschulen vorbei. Zudem sind sie allesamt unbestimmt und ausfüllungsbedürftig. Ihre Konkretisierung sollte daher den Hochschulen selbst überlassen werden – ohne dass sie finanzielle Sanktionen oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen (oben 2.) zu befürchten haben.

7. Der Gesetzentwurf benennt allerdings auch wichtige Themen, derer sich die Hochschulen annehmen müssen und deren verbindliche Regelung sachgerecht ist. Hierzu gehört insbesondere die Geschlechtergerechtigkeit. Sie zu verwirklichen, konkret: den Anteil der Wissenschaftlerinnen deutlich zu erhöhen, sollte Ziel jeder Universität sein. Das in § 37a vorgesehene sog. Kaskadenmodell sollte deshalb Unterstützung finden. Ob die verbindliche Vorgabe einer geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien (§ 11c) allerdings derzeit faktisch realisierbar ist, bedarf noch der Prüfung.

II. Reform des Hochschulrates

1. Die dargestellten vier Reformziele stehen in einem inneren Zusammenhang: Die Stärkung des Einflusses des Ministeriums

[3] Im Übrigen: Für die Hochschulentwicklungspläne normiert § 76b einen Zustimmungsvorbehalt des Ministeriums. Hiernach darf die Zustimmung versagt werden, wenn der Hochschulentwicklungsplan nicht mit dem Landeshochschulentwicklungsplan übereinstimmt. Damit entsteht ein wunderbarer Kreislauf: Der Landeshochschulentwicklungsplan berücksichtigt den Hochschulentwicklungsplan, der aber mit dem Landeshochschulentwicklungsplan übereinstimmen muss.

korrespondiert mit der Schwächung der Hochschulen, die Gefahr laufen einen Teil ihrer Autonomie zu verlieren. Die wichtigsten Bausteine in diesem Reformkonzept sind die angesprochenen Einwirkungsmöglichkeiten des Ministeriums über die die Hochschulentwicklungspläne und die Hochschulverträge sowie die Zustimmungs- und Aufsichtsrechte.

2. Einen weiterer Baustein ist die neue Verortung der Rolle des Hochschulrates: Zwar soll ihm die Kontroll-, Beratungs- und Kreationsaufgaben künftig erhalten bleiben; aber diese Aufgaben sollen in wesentlichen Details verändert und in Teilen abgeschwächt werden. So wählt künftig nicht mehr der Hochschulrat alleine den Rektor; die Wahlfunktion geht vielmehr über auf ein neues Gremium, das den Namen Hochschulwahlversammlung trägt, § 22a. Ihm gehören die Mitglieder des Senats und des Hochschulrates an, und der Gewählte muss die Mehrheit jeweils beider Hälften gewinnen, § 17 I. Gegen diese Regelung wird man wenig einwenden können. Sie führt zwar zu einer gewissen Schwächung des Hochschulrates und zu einer Stärkung des Senats. Aber insgesamt dürfte es sachgerecht sein, dass Hochschulrat und Senat gemeinsam den Rektor zu wählen haben. Allerdings sollte bei fehlender Einigung zwischen Senat und Hochschulrat ein Stichentscheid – beispielsweise nach drei Wahlgängen – vorgesehen werden; in Bayern gibt es gute Erfahrungen damit, dass dieser Entscheid beim Hochschulrat liegt.

3. Der Gesetzentwurf betont die Kontrollrollaufgabe des Hochschulrates stärker als das geltende Recht. Die Aufgabe, die Wirtschaftsführung des Rektorats zu beaufsichtigen, wird nunmehr expressis verbis erwähnt (§ 21 I Ziff.4). Nach den Vorstellungen der Entwurfsverfasser ist hiermit wohl auch eine gewisse Akzentverschiebung bezweckt: War der Hochschulrat bislang eher ein hochschulinternes Gremium, so wird er künftig stärker in die ministerielle Aufsichtsstruktur eingebaut und näher an das Ministerium herangeführt werden, indem er dem Ministerium rechenschafts- und berichtspflichtig ist. Zudem will das Ministerium das Finanzcontrolling der Hochschulräte vereinheitlichen, und es soll Pläne geben, die Arbeit der Hochschulräte einer Überprüfung durch Ministerium, Parlament und Rechnungshof zugänglich zu machen.

4. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf folgende weitere Änderungen vor (§ 21):

(1) Der Hochschulrat soll künftig ausschließlich mit externen Personen besetzt werden, die bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Ministerium abberufen werden können.

(2) Die Arbeit der Hochschulräte soll transparenter gestaltet werden, indem die Tagesordnung und die Beschlüsse hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.

(3) Für die Tagesordnung der Sitzungen des Hochschulrates sei routinemäßig vorzusehen, dass dem Senat, der Studierendengemeinschaft, den Personalräten, der Gleichstellungsbeauftragten und der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen – mindestens einmal im Semester – Gelegenheit zur Information und Beratung gegeben wird.

(4) Der Hochschulrat soll künftig nicht mehr oberste Dienstbehörde der Universitätsbediensteten sein; die Funktion seines Vorsitzenden als Dienstvorgesetzter des Rektors soll auf das Ministerium übergehen.

5. Der Regelung, die internen Mitglieder aus dem Hochschulrat fernzuhalten, sollte deutlich entgegengetreten werden. Die Mitgliedschaft von Angehörigen der Hochschule, die die Probleme vor Ort bestens kennen und zu ihrer Lösung beitragen, ist – wie gerade das Bonner Beispiel zeigt – unentbehrlich. Die in Aussicht genommene gesetzliche Regelung ist daher verfehlt; sie sollte zumindest eine Öffnungsklausel enthalten, nach der die Hochschulen in eigener Zuständigkeit in ihrer Grundordnung darüber befinden, ob auch interne Angehörige Mitglied im Hochschulrat sein können.

6. Im Übrigen enthalten die Reformerwägungen durchaus Diskutables: Die Vorgabe, die Arbeit der Hochschulräte transparenter zu gestalten, stößt in Bonn auf offene Ohren: Die Tagesordnung und die Beschlüsse werden ohnehin hochschulöffentlich gemacht. Auch der weitere Vorschlag, dem Senat, der Gleichstellungsbeauftragten, der Studierendengemeinschaft, der Vertrauensperson der Schwerbehinderten und den Personalräten routinemäßig Gelegenheit zu Teilnahme an den Sitzungen des Hochschulrates zu geben, ist sinnvoll. In Bonn nehmen ohnehin der Vorsitzende des Senats, die Gleichstellungsbeauftragte und auch VertreterInnen des ASTA auf Einladung an den Sitzungen teil. Aber: Dem Hochschulrat *verbindlich* vorzuschreiben, dass die Teilnahme aller genannten Personen in praktisch jeder zweiten Sitzung vorgesehen werden *muss,* ist nicht sachgerecht.

Der Hochschulrat sollte auch künftig autonom bestimmen dürfen, wie er seine Beratungen gestaltet, und es sollte ihm das Vertrauen entgegengebracht werden, dass er auch ohne gesetzlichen Terminierungszwang so oft wie nötig gemeinsam mit den genannten Beteiligten berät.

7. Die Rolle des Hochschulrates als oberste Dienstbehörde hat schon heute keine große praktische Bedeutung. Sie sollte daher auch nicht weiter verteidigt werden. Dasselbe gilt für die Funktion des Vorsitzenden des Hochschulrates als Dienstvorgesetzter des Rektors. Zwar ist die Regelung, auch diese Aufgabe in dem Ministerium zu übertragen, ein weiterer Baustein in der ministeriellen, den staatlichen Einfluss stärkenden Architektur des künftigen Hochschulrechts. Gleichwohl wird nur wenig dagegen einzuwenden sein, dass das Ministerium die beamtenrechtlichen Funktionen des Dienstvorgesetzten wahrnehmen und damit auch für die Gehaltsvereinbarungen des Rektors zuständig werden soll. Freilich ist in Rechnung zu stellen, dass diese Vorgabe möglicherweise auch das Ziel hat, die Rektoren und Präsidenten der Hochschulen stärker zu reglementieren.

8. Hinsichtlich der Aufgabe des Hochschulrates, die Wirtschaftsführung des Rektorats zu kontrollieren, ist der Vorschlag sachgerecht, das Finanzcontrolling zu vereinheitlichen. Entgegenzutreten ist jedoch der - nicht im Gesetzentwurf ausdrücklich geregelten - Erwägung, dass die Tätigkeit des Hochschulrates mehr im Zusammenwirken mit dem Ministerium zu erfolgen hat und der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegen soll. Solche Pläne übersehen geflissentlich, dass die Mitglieder des Rechnungshofes ehrenamtlich und nebenberuflich tätig sind. Der Hochschulrat ist daher keine Behörde des Landes und auch kein verlängerter Arm des Ministeriums.

9. Aus demselben Grunde sollte auch der Plan abgelehnt werden, dass der Hochschulrat dem Ministerium auf Verlangen, mindestens jedoch einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen hat – zumal völlig offenbleibt, nach welchen Kriterien das Ministerium einen Bericht des Hochschulrates auswerten und wie es ggf. gegenüber dem Hochschulrat reagieren würde.

10. Die Möglichkeit, ein Mitglied eines Hochschulrates abzuberufen, ist zwar zweischneidig. Aber nach der in Bonn gemachten Erfahrung dürfte gegen diese Vorschrift nichts einzuwenden sein.

III. Finanzierung

1. Vorgesehen ist ein neues Finanzierungsmodell, das nicht konkret ausformuliert ist: Vielmehr wird das Ministerium beauftragt, ein Reformmodell der staatlichen Finanzierung im Sinne einer strategischen Budgetierung zu entwickeln, § 5 Abs. 8. Konkret geht es - wohl - um ein Modell mit folgenden Eckpunkten: Mehr Geld für die Fachhochschulen, weniger für die wissenschaftlichen Hochschulen und weniger für die älteren Universitäten; dazu strategische Budgetierung und künftige Mittelzuteilung für im Hochschulentwicklungsplan festgelegte Aufgabenfelder. Zudem soll sollen die Hochschulen verpflichtet werden, spätestens zum 1. Januar 2017 die Doppik einzuführen. Außerdem sollen die sog. Rücklagen transparent ausgewiesen werden. Und zu alledem soll eine Hochschulfinanzaufsicht - wohl in Anlehnung an die kommunale Finanzaufsicht - implementiert werden.

2. Bei diesen Plänen müssen in Bonn die Alarmglocken schrillen: Die Universität ist eine Hochschule, die Gefahr läuft, doppelt bluten zu müssen: zum einen weil sie eine wissenschaftliche und keine Fachhochschule ist, zum anderen weil sie zu den älteren und nicht zu den jüngeren Universitäten gehört. Der Ansatz, die Finanzausstattung auch an diese Kriterien zu koppeln, ist wenig überzeugend, weil nicht dargetan ist, dass die derzeitige Ausstattung der älteren Universitäten überdimensioniert ist. Auch der Hinweis in der Gesetzesbegründung auf die gewachsenen Strukturen, die für die derzeitige Finanzierung nicht mehr tragfähig seien, hilft kaum weiter: Die Strukturen sind in der Tat gewachsen; aber gerade deshalb sind sie vorhanden und müssen daher auch – jedenfalls kurz- und mittelfristig – weiter finanziert werden. Nötig sind zumindest lange Übergangsfristen, die es den Hochschulen erlauben, sich auf die neue Lage einzustellen.

3. Wenn Regierung und Parlament die Rücklagen künftig in den Blick nehmen wollen, ist dagegen nichts einzuwenden. Allerdings muss sichergestellt sein, dass die angesparten Rücklagen den Hochschulen für jene Zwecke erhalten bleiben, die sie definiert haben. Sie dürfen nicht Steinbruch sein, mit der der Landeshaushalt saniert wird – auch nicht in der Form, dass künftige

Zuweisungen mit Blick auf vorhandene Rücklagen geschmälert werden.

4. Die verbindliche Vorgabe, die Doppik in allen Hochschulen einzuführen, ist jedenfalls zur Zeit verfehlt: In Europa laufen intensive Bemühungen, mittelfristig einheitliche Buchführungs- und Rechnungslegungsstandards (EPSAS) in allen EU-Staaten verbindlich zu implementieren. Vor diesem Hintergrund macht die baldige Umstellung der kameralen Buchführung auf die Doppik wenig Sinn: Wenn ohnehin mittelfristig mit neuen Regeln zu rechnen ist, sollte man die Hochschulverwaltung davor bewahren, ein System einzuführen, das vielleicht schon bald überholt sein wird. Dies gilt umso mehr, als der Landesrechnungshof in seinem jüngsten Jahresbericht die hohen Kosten der Umstellung beklagt und auch festgestellt hat, dass der Ertrag der Doppik sich durchaus in engen Grenzen hält. Wenn es dem Ministerium allerdings darauf ankommt, einheitliche Kennzahlen zu erhalten, so ist dieses Ziel schon heute – auch bei kameraler Verwaltung – erreichbar; die sog. erweiterte Kameralistik, die ohne große Umstellungskosten implementierbar ist, bietet hierfür die nötigen Voraussetzungen

5. Was die Finanzkontrolle anbelangt, so ist der Tat ein gewisser Optimierungsbedarf nicht von der Hand zu weisen. Er lässt sich allerdings relativ schnell befriedigen, z.B. dadurch, dass den Hochschulen aufgegeben wird, interne Revisionen einzurichten – unter Verantwortung des Rektorats und diesem berichtspflichtig. Zudem ließe sich regeln, dass Ergebnisse interner Revisionsprüfungen auch dem Hochschulrat zugänglich gemacht werden, so wie es auch möglich sein sollte, dass der Hochschulrat die interne Revision bittet, Prüfungen im Verwaltungsbereich durchzuführen und über die Ergebnisse ihm zu berichten. Die Finanzkontrolle wäre damit genau jenem Organ übertragen, dem sie auch das neue Recht überantworten will: dem Hochschulrat. Sollte darüber hinaus nach ein staatliches Interesse an externer Finanzkontrolle bestehen, so kann der Landesrechnungshof – wie schon heute – diese Aufgabe erfüllen. Eines komplett neuen Systems der Finanzaufsicht bedarf es daher nicht.

Dieter Engels

Übersicht über Rechte und Pflichten des Hochschulrates nach dem neuen Hochschulgesetz

Funktion		Alte Regelung		Neue Regelung
Beratungsfunktion	§ 21 I	HR berät das Rektorat.	§ 21 I	Unverändert.
Aufsichtsfunktion	§ 21 I	Aufsicht über die Geschäftsführung und Entlastung des Rektorats.	§ 21 I § 21 I Nr. 7.	Unverändert.
			§ 21 I Nr. 4	**Aufsicht über Wirtschaftsführung des Rektorats.**
	§ 21 I	Zustimmung zum HEP.	**§ 21 I Nr. 5**	**Empfehlungen und Stellungnahmen** zum HEP**.**
	§ 21 I	Zustimmung zum Entwurf der Zielvereinbarung.	**§ 21 I Nr. 2**	Zustimmung zum Entwurf des **Hochschulvertrages.**
	§ 21 I	Zustimmung zum Wirtschaftsplan.	§ 21 I Nr. 3	Unverändert.
	§ 21 I	Zustimmung zu allen unternehmerischen Tätigkeiten der Uni.	§ 21 I Nr. 3	Unverändert.
	§ 21 I	Stellungnahme zu den Rechenschafts- und Evaluierungsberichten sowie zu allen Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung.	§ 21 I Nr. 5 § 21 I Nr. 6	Unverändert.
			§ 21 I Nr. 7	**Feststellung Jahresabschluss; Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.**

Dieter Engels

Übersicht über Rechte und Pflichten des Hochschulrates nach dem neuen Hochschulgesetz

Dienstrechts-funktion	§ 33 II	Oberste Dienstbehörde	**§ 33 II**	**Ministerium ist oberste Dienstbehörde. Delegation auf Rektorat zulässig.**
	§ 33	Vorsitzender des HRs ist Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Rekto-ratsmitglieder.	**§ 33 II**	**Ministerium ist Dienstvorgesetzte Stelle der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder; Delegation auf Vorsitz des HRs zulässig.**
Mediations-funktion	§ 19 II	Befassung im Konflikt-fall zwischen Rektorats-mitgliedern und Kanzler.	§ 19 II	Unverändert.
	§ 16	Befassung, wenn Rektorat Verhalten von Gremien oder Mitglie-dern der Uni als rechts-widrig oder unwirt-schaftlich beanstandet.	**§ 16 IV**	Beteiligung und ggf. **Entscheidung.**
	§ 21 II	Hochschulinterne Klärung bei Bean-standung durch HR; ggf. Unterrichtung des Ministeriums.	§ 21 II	Unverändert.
Unterrichtungs-rechte	§ 16 II	Auskunftspflicht des Rektorats.	§ 16 II	Unverändert.
	§ 21 II	Recht der Einsicht-nahme in alle Unter-lagen der Uni.	§ 21 II	Unverändert.
	§ 21 II	Regelmäßige schriftliche Unterrichtung über die Haushalts- und Wirt-schaftslage durch den Kanzler.	§ 21 II	Unverändert.

Dieter Engels

Übersicht über Rechte und Pflichten des Hochschulrates nach dem neuen Hochschulgesetz

Unterrichtungs-rechte	§16 III § 21 I	Entgegennahme des jährlichen Rechen-schaftsberichts mit dem Recht der Stellung-nahme.	§ 16 III	Unverändert.
	§ 21 I	Entgegennahme von Evaluierungsberichten mit dem Recht der Stellungnahme.	§ 21 I Nr. 5	Unverändert
Pflichten			**§ 21 V a S. 1**	**Hochschulöffentliche Bekanntgabe seiner** • **TO und** • **Beschlüsse.**
			§ 21 V a S. 2	**Mindestens einmal pro Semester ist folgenden Personen Gelegenheit zur Beratung zu gewähren:** • **Senatsvertreter,** • **AStA-Vertreter,** • **Personalrat,** • **Gleichstellungs-beauftragte,** • **Vertrauensperson oder Beauftragten Für Studierende mit Behinderung.**
			§ 21 V a S. 3	**Jährlicher Rechenschafts-bericht an Ministerium.**
			§ 21 V a S. 4	**Veröffentlichung des Rechenschaftsberichts.**
			§ 21 V a S. 3	**Berichtspflicht auf Verlangen des Ministeriums.**

Dieter Engels

Übersicht über Rechte und Pflichten des Hochschulrates nach dem neuen Hochschulgesetz

Arbeitsstrukturen	§ 21	Hochschulverwaltung unterstützt.	§ 21 VII	Unverändert.
	§ 16 I	Rektorat führt Beschlüsse des HRs aus.	§ 16 I	Unverändert.
	§ 16 II	Rektorat ist hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des HRs rechenschaftspflichtig.	§ 16 I	Unverändert.
Aufwands-entschädigung	§ 21	Ehrenamtliche Tätigkeit. GO kann Aufwands-entschädigung vor-sehen. Gesamtsumme ist zu publizieren.	§ 21 VI	Unverändert
Abberufung			**§ 21 IVa**	**Abberufung auf Vorschlag von einer Mehrheit mit zwei Dritteln der Stimmen möglich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.**